

Satzung

Haus für Kinder der Israelitischen Kultusgemeinde
München und Oberbayern in Betriebsträgerschaft
der AWO München gemeinnützigen Betriebs-
GmbH

Möhlstraße 14
81675 München

Gefördert von:



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**



Israelitische
Kultusgemeinde
München
und Oberbayern

Inhalt

| | |
|--|----|
| § 1-HAUS FÜR KINDER..... | 3 |
| § 2 GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUFNAHME IN DAS HAUS FÜR KINDER..... | 4 |
| § 3 VORMERKUNG / ANMELDUNG | 4 |
| § 4 AUFNAHME UND AUSSCHIEDEN | 5 |
| § 5 ENTGELTSCHULDNER / ENTGELTE / VERPFLEGUNGSGELD..... | 6 |
| § 6 ÖFFNUNGSZEITEN, BUCHUNGSZEIT | 6 |
| § 7 SCHLIEßUNGEN | 7 |
| § 8 BESUCHSREGELUNG | 8 |
| § 9 MITARBEIT DER ELTERN | 8 |
| § 10 AUSSCHLUSS EINES KINDES VOM BESUCH DER KINDERTAGESEINRICHTUNG | 9 |
| § 11 UNFALLVERSICHERUNG..... | 9 |
| § 12 AUFSICHTSPFLICHT..... | 10 |
| § 13 INKRAFTTRETEN | 10 |



Israelitische
Kultusgemeinde
München
und Oberbayern

§ 1 Haus für Kinder

1.

Im Auftrag der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern (IKG) betreibt die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH (AWO) die nach jüdisch-konfessionellen Richtlinien geführte Kindertagesstätte in der Möhlstraße 14.

2.

Die Kindertagesstätte umfasst vier Kinderkrippengruppen mit je 12 Plätzen für Kinder von sechs Monaten bis drei Jahren sowie zwei Kindergartengruppen für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung mit je 25 Plätzen. Die Plätze stehen vorrangig Mitgliedern der israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern zur Verfügung.

Werden nicht alle Plätze durch die IKG belegt, belegt die AWO die übrigen Plätze mit weiteren Münchner Kindern.

3.

Das-Betreuungsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

4.

Es wird ein Gremium eingerichtet, welches durch je eine/n Vertreter/in der IKG und der AWO sowie die Einrichtungsleitung besetzt wird.

Die Aufgaben des Gremiums sind:

- die Entscheidung über die Vergabe der Plätze
- Beratung und Vermittlung bei anstehenden Kündigungen des Betreuungsvertrages durch die AWO
- enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung, insbesondere zu pädagogischen und konfessionellen Fragen
- Regelungen zu Öffnungszeiten, Gebühren, ggf. Notfallregelungen (z.B. an Schließtagen)
- Vermittlung bei Beschwerdefällen

Die Einrichtungsleitung bereitet die Entscheidungen im Benehmen mit der IKG vor, unterbreitet dem Gremium ihre Empfehlungen und berät sie bei der Entscheidung. Das Gremium erhält immer alle vollständigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig vor der Entscheidungsfindung. Die Empfehlungen der Einrichtungsleitung werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 2 Grundsätze für die Aufnahme in das Haus für Kinder

1.

Stehen im Haus für Kinder nicht genügend freie Plätze zur Verfügung, wird die Platzvergabe in der folgenden Reihenfolge vorgenommen:

- a) Kinder von Mitgliedern der IKG München und Oberbayern
- b) Kind, dessen Familie sich in einer Notlage befindet (z.B. Notwendigkeit der Arbeitsaufnahme wegen Verschuldung, Krankheit, psychische Probleme oder Überforderungssituation der Eltern etc.)

2.

Aufgrund der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung ist es dem Personal und den Nutzern grundsätzlich nicht gestattet, nicht koschere Produkte - und insbesondere „fleischige“ Speisen - in die Kindertagesstätte mitzubringen und dort zu verspeisen.

3.

Es wird auf eine ausgewogene Belegung nach Alter und Geschlecht geachtet. Pro Krippengruppe werden max. 2 Kinder unter 12 Monaten aufgenommen.

4.

Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte nur für einige Tage oder wenige Wochen ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 3 Vormerkung / Anmeldung

1.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bzw. der Pflegeeltern bei der Einrichtungsleitung.

2.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

3.

Die Einrichtungsleitung vermerkt jede Anmeldung in einer Vormerkliste, sofern die Voraussetzungen für eine Aufnahme gegeben sind. Alle Angaben der Personenberechtigten werden vertraulich behandelt.

4.

Ein Eintritt ist regelmäßig zu Beginn eines Monats, ausnahmsweise auch im laufenden Monat möglich. In jedem Falle ist die jeweilige volle Monatsgebühr zu entrichten.

§ 4 Aufnahme und Ausscheiden

1.
Eine Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
2.
Über die Platzvergabe für Kinder von Mitgliedern der IKG München und Oberbayern entscheidet das Gremium gemäß Vorschlag der IKG München und Oberbayern. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme baldmöglichst verständigt und werden in das Haus für Kinder eingeladen, um einen Betreuungsvertrag abzuschließen.
3.
Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten und für den Besuch der Kindertageseinrichtung gesundheitlich geeignet ist.
4.
Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, durch Vollendung des dritten Lebensjahres (aus der Krippe zum Ende des auf den dritten Geburtstag folgenden August) bzw. durch Eintritt in die Schule (aus dem Kindergarten), durch Ausschluss oder durch ordentliche Kündigung. Krippenkinder, welche im September das dritte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern noch bis 30. September desselben Jahres in der Krippe verbleiben.
5.
Kommt das Kind nicht zum angemeldeten Termin in die Tagesstätte bzw. wird es bis zum diesem Zeitpunkt nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben.
6.
Krippenkinder werden nicht automatisch auf einen Kindergartenplatz im Anwesen Möhlstraße 14 übernommen. Die Übernahme richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze. Es ist eine separate Anmeldung für die Aufnahme in den Kindergarten vorzunehmen. Über die Platzvergabe für Kinder von Mitgliedern der IKG München und Oberbayern entscheidet das Gremium gemäß Vorschlag der IKG München und Oberbayern.
7.
Eine Kündigung ist immer zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate und ist schriftlich vorzunehmen. Eine Kündigung zum Ende Juni oder Juli ist nicht möglich. Daraus ergibt sich als letztmaliges mögliches Kündigungsdatum der 31. März.



Israelitische
Kultusgemeinde
München
und Oberbayern

§ 5 Entgelte / Verpflegungsgeld

1.

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung und die Verpflegung ist der jeweils geltende Satz nach der Entgeltordnung (Anlage 1) zu bezahlen. Schuldner der anfallenden Entgelte nach der Entgeltordnung (Anlage 1) sind die Personensorgeberechtigten bzw., wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 8 Bürgerliches Gesetzbuch erfolgt, die Pflegeeltern als Gesamtschuldner.

Dies gilt auch, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der beiden Personensorgeberechtigten.

2.

Das Elternentgelt und das Spielgeld entsteht erstmals mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist für diesen Monat das volle Entgelt zu entrichten.

Das Verpflegungsgeld entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der täglichen Verpflegung.

3.

Die Entgelte laut Entgeltordnung (Anlage 1) werden jeweils am 01. eines Besuchsmonats fällig.

4.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der AWO eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

§ 6 Öffnungszeiten, Buchungszeit, Kernzeit

1.

Die Kindertagesstätte ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

| | |
|-----------------------|----------------------------|
| Montag bis Donnerstag | von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr |
| Freitag | von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr |

In den Randzeiten müssen mindestens 5 Kinder anwesend sein.

2.

Die gebuchten Stunden können auf 4 oder 5 Tage pro Woche unterschiedlich verteilt werden.

Als Buchungszeit am Morgen kann 7:30 Uhr, 8:00 Uhr oder 8:30 Uhr gewählt werden. Die pädagogische Kernzeit beginnt um 09:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr. Bring- und Abholzeiten müssen außerhalb dieses Zeitfensters liegen.

3.
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die tatsächliche gesamte Wochenbuchungszeit schriftlich mit dem Haus für Kinder in einem Buchungsbeleg zu vereinbaren.

4.
Eine Reduzierung der Buchungszeit ist in der Regel nur 1x pro Jahr möglich. Hiervon ist der August ausgenommen. Änderungswünsche müssen bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich bei der Einrichtungsleitung vorliegen, damit diese im nachfolgenden Monat wirksam werden.

Höherbuchungen sind grundsätzlich jederzeit möglich, können jedoch nur gewährt werden, wenn der gesetzlich vorgegebene Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel vorgehalten bleibt.

§ 7 Schließungen

1.
Das Haus für Kinder kann bis zu 15 Werktage (Montag bis Freitag) pro Betreuungsjahr schließen. Die Festlegung der Schließtage erfolgt in Absprache mit dem Gremium und dem Elternbeirat.

2.
Das Haus für Kinder ist an den gesetzlichen Feiertagen und vom 24. bis 31. Dezember geschlossen; am Faschingsdienstag schließt die Einrichtung um 13.00 Uhr.

Zusätzlich schließt das Haus für Kinder an folgenden jüdischen Feiertagen:

- Pessach 1. Tag
- Pessach 2. Tag
- Pessach 7. Tag
- Pessach 8. Tag
- Wochenfest – Schawouth 1. Tag
- Wochenfest – Schawouth 2. Tag
- Neujahr – Rosch Haschanah 1. Tag
- Neujahr – Posch Haschanah 2. Tag
- Versöhnungstag – Jom Kippur
- Laubhüttenfest – Sukkoth 1. Tag
- Laubhüttenfest – Sukkoth 2. Tag
- Schlussfest – Schemini Azereth
- Gesetzesfreude – Simchat Thora

Die Lage der jüdischen Feiertage entnehmen Sie bitte aus der Anlage 2.

3.
Wird das Haus für Kinder auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz.



§ 8 Besuchsregelung

1.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind das Haus für Kinder regelmäßig besucht. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind einzuhalten. Kann das Kind das Haus für Kinder nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Einrichtung unverzüglich davon zu verständigen.

2.

Erkrankt ein Kind, muss es bis zur völligen Genesung zu Hause behalten werden.

3.

Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des §34 in Verbindung mit § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000, in Kraft getreten am 01.01.2001 leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 i.V.m. § 33 des IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In all diesen Fällen ist das Haus für Kinder unverzüglich zu benachrichtigen.

4.

Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen das Haus für Kinder nicht betreten.

§ 9 Mitarbeit der Eltern

1.

Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in Kindertagesstätten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.

2.

Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die beiden Eltern-/Themenabende pro Einrichtungsjahr besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, jederzeit zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiterinnen zu vereinbaren.

3.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet jede Änderung ihrer Daten, unverzüglich und schriftlich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Folgen einer Nichtmeldung, die zu Mehrkosten oder einer Förderkürzung führen können, tragen die Personensorgeberechtigten.

4.

Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn jedes Betreuungsjahres einen Elternbeirat, der die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und der

Kindertagesstätte fördern soll. Aufgaben und Zweck eines Elternbeirates sind in der Handreichung „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung“ beschrieben (liegt in der Einrichtung aus).

5.

Die Einrichtungsleitung ist durch den Elternbeirat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.

§ 10 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Einrichtung

1.

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es über 2 Wochen unentschuldig fehlt oder
- b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind.
- e) Es wiederholt zu einem Verstoß gegen die in §2 Ziffer 2 dieser Satzung niedergelegte Kaschrut-Regelung kommt.

2.

Der Ausschluss ist in der Regel unter Fristsetzung vorher anzukündigen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3.

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß der §§ 33 und 34 der einschlägigen Bestimmungen des IfSG die Kindertagesstätte nicht besuchen darf.

Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft die Leitung gemeinsam mit der AWO München bzw. bei Kindern von Angehörigen der IKG mit dem Gremium. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen und zu begründen.

§ 11 Unfallversicherung

1.

Für Kinder besteht während des Besuches der Kindertageseinrichtung gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.



Israelitische
Kultusgemeinde
München
und Oberbayern

§ 12 Aufsichtspflicht

1.

Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung sind Eltern für die Aufsicht ihrer Kinder, die sie begleiten, selbstverantwortlich, wenn die Einrichtungsleitung keine anderslautende Mitteilung macht.

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, bei denen die Eltern nicht anwesend sind, die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind einer aufsichtspflichtigen Person übergeben wird. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind einer personensorgeberechtigten Person oder deren Beauftragten übergeben wird. Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten, ist dies der Leitung schriftlich zu melden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Satzung für die Kindertagesstätte das Haus für Kinder in der Möhlstr. 14 tritt am 01.07.2018 in Kraft.

München, den 01.07.2018

Christoph Frey
Geschäftsführer

